

## Die Zehntherrschaft

Neben dem Grundherrn unterstanden die Bauernhöfe auch noch einem Zehntherrn, dem der Bauer den großen- oder Kornzehnten, den kleinen- oder Schmalzehnten und teilweise auch den Rottzehnten zu leisten hatte.

Der Zehnte war eine Abgabe, die Kaiser Karl der Große bei der Einführung des Christentums im Jahre 785 der Landbevölkerung auferlegte. Dieser Zehnte sollte zur Errichtung und Unterhaltung der Kirchen und Klöster dienen.

Der große- oder Kornzehnte mußte von den Erträgen des Ackerbaues, d.h. nicht nur vom Korn, sondern auch von allen anderen Feldfrüchten, der kleine- oder Schmalzehnte von allem, "was unter des Hirten Rute ging", also von allem Vieh dem Zehntherrn gegeben werden. Der Rottzehnte wurde von dem gerodeten, d.h. urbar gemachten Neuland gezogen.

Für die Ziehung des Zehnten waren bestimmte Verordnungen erlassen. Der Zehntpflichtige durfte sein Getreide nicht früher einfahren, bis der Zehntherr seinen Anteil genommen hatte. War das Korn gemäht und in Stiegen aufgestellt, so mußte der Zehntherr benachrichtigt werden. Am Tage vor der Einbringung wurde diese Meldung noch einmal wiederholt. Traf dann bis zum Mittag der Wagen des Zehntherrn nicht ein, durfte der Bauer mit dem Einfahren seiner Ernte beginnen, mußte aber jede zehnte Stiege stehen lassen. Trat jedoch vor Beginn des Einfahrens Regenwetter ein, so waren damit alle vorher ergangenen Meldungen hinfällig und waren zu wiederholen. Die gegen Nässe empfindlichen Früchte: Erbsen, Wicken, Linsen, mußten binnen acht Stunden nach der Anmeldung abgezehntet sein. Hatte der Bauer von der neuen Ernte Brotkorn nötig, so durfte er sich den Bedarf nehmen, mußte für diese Vergünstigung aber den Zehnten unentgeltlich in die Zehntscheune seines Herrn liefern.

*V 29. Juni*  
Der kleine- oder Schmalzehnte - auch Fleischzehnte genannt - wurde jährlich gegen Ende Juni, um "Peter und Paul" gezogen. Zehntfrei waren lediglich die Erträge der Haus- und Hofgärten und das ungepflügte Land.

Der Zehnte gehörte zu den Lasten, die den Bauern zeitlebens am schwersten bedrückten. Als Karl der Große nach seinen Kriegszügen gegen die Sachsen sich das ganze Sachsenland unterworfen und gleichzeitig überall Bistümer und Klöster errichtete, befahl er zugleich, daß jeder Bauer von seinem Vermögen, von seinem Vieh und von allen Erträgen seiner Ländereien den 10. Teil an das Stift Verden an der Aller abliefern sollte. Damit war das Stift Verden alleiniger Zehntherr des ganzen Lüneburger Landes. Durch späteren Verkauf, Tausch oder Schenkung gingen die Zehntrechte oft an andere Klöster, an Kirchen, Adlige oder an den Landesherrn über.

Auch der von den Schierhorner Bauern zu leistende Zehnte gehörte ursprünglich dem Stift Verden. Nach der Scharnebecker Urkunde vom Jahre 1264 besaß die Gräfin Richenza von Oldenburg einen Zehnten zu Schierhorn, den sie in diesem Jahre dem Kloster Scharnebeck schenkte. Wie sie zu dem Zehnten gekommen war, ist

nicht bekannt. Nach dem Lagerbuch des Amtes Winsen a.d. Luhe vom Jahre 1681 gehörte der gesamte Zehnte der Adelsfamilie von Schenck zu Holm. Wie diese Familie in den Besitz des Zehnten gekommen ist, konnte bisher nicht festgestellt werden.

Die Höhe und der Wert des Zehnten, der ja für den Zehntherrn eine wichtige Einnahmequelle darstellte, waren naturgemäß dem jeweiligen Ernteertrag entsprechend verschieden. Der Kornzehnte wurde in natura gezogen, der Schmalzehnte dagegen in der Regel "zu Gelde gesetzt", d.h. durch Zahlung eines vereinbarten Geldbetrages abgegolten. So heißt es im Winsener Amtslagerbuch von 1725:

"Zum Schmalzehnten wird gegeben für das 10. Lamm = 18 gge und wenn die Zahl nicht voll ist, = 1 gge 4 Pffe, für jedes Kalb 4 Pffe, die Zehntganß in natura oder dafür 6 gge, Farckengeld 6 Pffe. Das Zehnthuhn muß jede Hofstelle in natura liefern und zwar alle nur 1 Huhn, ohne Rücksicht darauf, ob sie viele oder wenige Hühner haben."

Der Geldwert der jährlichen Zehntleistung der Schierhorner Bauern wird im Jahre 1725 auf 80 Thaler geschätzt.

Es war wohl natürlich, daß die Zehntziehung mancherlei Streitigkeiten zwischen den Bauern und dem Zehntherrn mit sich brachte. Deshalb ist es wohl erklärlich, wenn die Bauern mehrfach versuchten, sich von dieser Last zu befreien. Doch alle Bemühungen in dieser Richtung waren erfolglos, denn die Zehntherrn - besonders der Schierhorner Zehntherr v. Schenck - waren gestrenge Herren, die sich die gute Einnahmequelle nicht nehmen lassen wollten. Doch als bald nach 1800 die hannoversche Regierung Maßnahmen zu einer umfassenden Agrarreform schuf, die die Entwicklung des bäuerlichen Lebens zu Freiheit und Unabhängigkeit zum Ziele hatte, erließ sie am 23. Juli 1833 die Ablösungsordnung, die u.a. auch die völlige Beseitigung aller Zehntverpflichtungen vorsah. Diese Verordnung bestimmte für die Ablösung die Zahlung einer Kapitalentschädigung an den Zehntherrn in Höhe des 25fachen Betrages der jährlich zu entrichtenden Zehntabgaben. Da aber wohl kaum ein Bauer in der Lage war, einen solchen Betrag aufzubringen, wurden die Naturalleistungen zunächst in eine feste, sich "ewig gleich bleibende Geldrente" umgewandelt. In Schierhorn wurde diese Umwandlung durch den Rezeß vom 14. Oktober 1835 vorgenommen. Die Zehntpflichtigen hatten nach diesem Rezeß folgende Zehntgeldrenten zu zahlen:

Vollhöfner	Nr. 1	Hans Joachim Rademacher	21	Rthlr.	10	ggr.	7	Pfg.
"	Nr. 2	Hans Joachim Marquardt	21	"	7	"	5	"
"	Nr. 3	Pet. Christoph Heitmann Erben	21	"	12	"	6	"
"	Nr. 4	Christoph Cohrs Erben	19	"	6	"	5	"
Halbhöfner	Nr. 5	Johann Christoph <del>Harms</del>	8	"	12	"	2	"
Köthner	Nr. 6	Hans Joachim Harms	2	"	--		7	"
		zusammen	94	Rthlr.	1	ggr.	8	Pfg.

Diese Beträge mußten die Schierhorner Zehntpflichtigen nunmehr jeweils am 1. Dezember an das Gut Holm zahlen.

Am 30. Mai 1845 beantragten die vorgenannten 6 Pflichtigen vor der Ablösungskommission in Winsen die völlige Ablösung der vorgenannten Zehntgeld-Rente durch Kapitalzahlung. Mit dem Rezeß vom 23. August 1845 wurde die Ablösung durch Zahlung des 25fachen Betrages der 1835 festgesetzten Rente zum Abschluß-gebracht. Die Pflichtigen hatten danach an den Zehntherrn zu zahlen:

Vollhöfner	Hans Joachim Rademacher	536 Rthlr.	-- ggr.	7 Pffe.
"	Hans Joachim Marquardt	532 "	17 "	5 "
"	Pet. Chr. Heitmann Erben	538 "	-- "	6 "
"	Christoph Cohrs Erben	481 "	16 "	5 "
Halbhöfner	Peter Heinrich Heuer	212 "	16 "	2 "
Köthner	Hans Joachim Harms	50 "	14 "	7 "
	zusammen	2351 Rthlr.	17 ggr.	8 Pffe.
		=====		

Die Zahlung solch großer Beträge war für die Bauern naturgemäß recht schwer, denn Bargeld war knapp. So ließen sie sich von einer Sparkasse oder von der zu diesem Zweck gegründeten Hannoverschen Landeskreditkasse entsprechende Darlehen gegen Zinsen und Abtrag geben.

Damit war die mehr als tausend Jahre alte Zehntpflicht endlich abgelöst und die drückendste und unbeliebteste aller Lasten auf ewig beseitigt. Der Bauer war nun freier und unumschränkter Herr auf seinem Hof.

Der Ablösungsrezeß, der heute noch sorgfältig im Dorfarchiv der Gemeinde aufbewahrt wird, soll, da er eines der wichtigsten Urkunden der Geschichte unseres Dorfes darstellt, nachfolgend im Wortlaut mitgeteilt werden:

1  
23.8.1845

A b l ö s u n g s = R e c e ß  
zwischen

der Königlich Hannoverschen Lehn=Cammer zu Hannover, als der vor-  
maligen Inhaberin des heimgefallenen von Schenckschen Lehngutes  
Holm, unter Zutritt der Allodial=Erben des weiland Schatzraths  
Schenck von Winterstedt zu Schwachhausen, als Berechtigten  
und  
den zehntpflichtigen Eingesessenen zu Schierhorn, als Verpflicht-  
teten,  
wegen Ablösung der Zehnt<sup>t</sup>rente.

Zwischen der Königlich Hannoverschen Lehn=Cammer zu Hannover, als  
dermaligen Inhaberin des heimgefallenen vormals von Schenckschen  
Lehngutes Holm, unter Zutritt der Allodial=Erben des weiland  
Schatzraths von Schenck von Winterstedt zu Schwachhausen, als Be-  
rechtigten, und den rentepflichtigen Eingesessenen zu Schierhorn,  
als Verpflichteten, ist nachstehender Ablösungs=Receß wohlbedäch-  
tig verabredet und abgeschlossen:

§ 1.

Folgende Eingesessene zu Schierhorn haben Inhalts des mit dem  
Schatzrath Schenck von Winterstedt zu Schwachhausen, am 14. Oc-  
tober 1835 abgeschlossenen, bestätigten Ablösungs=Recesses für die  
Abstellung des, von ihrem Grundbesitz in und vor Schierhorn, Amts  
Winsen a.d.Luhe an das von Schencksche Gut Holm zu entrichtenden  
Natural=Zehnten, nachbenannte, feststehende und irremissible, je-  
doch von jedem Pflichtigen ablösbare Zehntgeld=Rente, als:

1. der Vollhöfner Christoph C o h r s, jetzt dessen Erben	19 Rthlr. 6 mng 5
2. der Brinksitzer Hans Joachim H a r m s	2 " --- 7
3. der Vollhöfner Peter Christoph H e i t- m a n n, jetzt dessen Erben	21 " 12 mng.6
4. der Halbhöfner Johann Christoph, jetzt Peter Heinrich H e u e r	8 " 12 " 2
5. der Vollhöfner Hans Joachim M a r q u a r d t	21 " 7 " 5
6. der Vollhöfner Hans Heinrich, jetzt Hans Joachim R a d e m a c h e r	21 " 10 " 7.

in grobem Courant, alljährlich am 1. December auf dem Gute Holm an  
den jedesmaligen Berechtigten oder dessen Bevollmächtigten, zu  
bezahlen.

§ 2.

Diese Zehntgeld=Renten werden mittelst Zahlung des fünf und zwan-  
zigfachen Betrages als Ablösungs=Capital für ewige Zeiten abgelöst

und hat daher zu zahlen:

1. der Vollhöffner Christoph C o h r s, jetzt  
dessen Erben 481 Rthlr. 16 ggr. 5 Pfge
  2. der Brinksitzer Hans Joachim H a r m s  
50 Rthlr. 14 ggr. 7 Pfge.
  3. des Vollhöffners Peter Christoph H e i t m a n n  
Erbe: 538 Rthlr. ---, 6 Pfge.
  4. der Vollhöffner Peter Heinrich H e u e r  
212 Rthlr. 16 ggr. 2 Pfge.
  5. der Vollhöffner Hans Joachim M a r q u a r d t  
532 Rthlr. 17 ggr. 5 Pfge.
  6. der Vollhöffner Hans Joachim R a d e m a c h e r  
536 Rthlr. ----, 7 Pfge
- Sa. 2351 Rthlr. 17 ggr. 8 Pfge
- in grob Courant nach dem 14 Thaler Fuß.

§ 3.

Die Zahlung dieser resp. Ablösungs=Capitalien erfolgt am 1. Decem-  
ber 1845 von jedem einzelnen Pflichtigen für sich in ~~Einer~~ Summe  
kostenlos auf dem Gute Holm, an den dazu von den Berechtigten  
noch benders zu bestellenden Bevollmächtigten.

§ 4.

Neben dem Ablösungs=Capitalien entrichten die Pflichtigen, wie  
sich von selbst versteht, auch noch die am 1. December 1845 fälli-  
gen Jahrs=Rente.

§ 5.

Mit der vollständig geleisteten Zahlung der obigen Ablösungs=Capi-  
talien ist die bisherige Verpflichtung der vorgenannten ~~und~~ Ein-  
gesessenen zu Schierhorn zur Entrichtung der im § 1 gedachten Zehr-  
geldrent vom 1. December 1845 an gänzlich auf, und verzichten die  
Berechtigten für sich und alle Nachfolger im Gute Holm unwiderruf-  
lich und für ewige Zeiten ausdrücklich auf alle aus dem Ablösungs-  
Receß vom 14. October 1835 ihnen hinsichtlich jener Rente zustehen-  
de Rechte und Ansprüche.

§ 6.

Sollte die vollständige Zahlung der obigen Ablösungs=Capitalien  
am 1. December 1845 von dem einen oder anderen Pflichtigen nicht  
erfolgen, so muß der Rückstand von diesem Tage mit Vier pro Cent  
verzinsset werden.

Ein solidarisches Haften der ablösenden Pflichtigen findet jedoc  
nicht <sup>S</sup>statt.

Uebrigens bleiben dem Gute Holm und dessen Inhabern alle, nach den  
Gesetzen hinsichtlich solcher rückständigen Ablösungs=Capitalien  
zustehenden Rechte und Vorzüge bis zur vollständigen erfolgten  
Zahlung der Capital=Beträge ausdrücklich vorbehalten.

3  
§ 7.

Zur Constatirung der etwaigen Ansprüche Dritter an die Ablösungs-Capitalien gestatten die Berechtigten den ablösenden Pflichtigen eine Edictalladung zu erwirken.

§ 8.

Die Kosten dieser Ablösung werden nach gesetzlicher Vorschrift von den Ablösenden getragen.

§ 9.

Beide Theile für sich und ihre Nachfolger und Erben entsagen allen ihnen gegen diesen Ablösungs-Vertrag etwa zustehenden Einreden und Ausflüchten, namentlich der Einrede der Verletzung unter oder über die Hälfte, des Irrthums und der Ausflucht, daß ein allgemeiner Verzicht ohne vorhergegangenen besonderen nicht gültig sei.

Urkundlich Alles dessen ist dieser **R**eceß errichtet, und von beiden Theilen Namens und im Auftrage sämtlicher ablösenden Pflichtigen von deren Bevollmächtigten Hans Joachim R a d e m a c h e r aus Schierhorn, legitimirt durch die in Anlage A in beglaubigter Abschrift beigefügten Protocoll-Vollmacht, de actu Winsen a.d.Luhe am 30. Mai 1845 in vier Originalen vollzogen.

So geschehen Winsen a.d.Luhe am 29. August 1845

(gez.) B r o h m, Amts-Assessor als Bevollmächtigten Königl. Lehns-Cammer zu Hannover und in Vertretung des General-Mandatars der v. Schenckschen Allodial-Erben Cassirer Hostmann zu Celle,

" Hanns Joachim R a d e m a c h e r.

Der vorstehende laut Protocolls vom heutigen Tage von beiden Theilen, welche für genügend legitimirt erkannt worden, vor der Ablösungs-Commission gehörig vollzogene Ablösungs-Receß wird, - nachdem in dem, zufolge ordnungsmäßig bekannt gemachten Edictalladung vom 28. Juni d. J. am 15. August d. J. Statt gehaltenen Professions-Termin laut Protocolls de eodem, von dritten Berechtigten überall keine Ansprüche an das Ablösungs-Capital angemeldet worden, und daher für ausgeschlossen erkannt sind, - nunmehr in allen seinen Puncten Kraft dieses bestätigt.

Winsen a.d. Luhe am 29. August 1845

Kgl. Ablösungs-Commission

( L. S. ) (gez.) Ebert.

*Im Jahr 1850 wurde das Jungbrunn  
das Areal abgelöst, 1852 ist die  
Kaufpreiszahlung überwiesen.*

Actum Winsen a.d.Luhe am 30. Mai 1845 vor der Ablösungs-Commission

Erschienen die zehntpflichtigen Eingesessenen aus Schierhorn Amts Winsen a.d.Luhe als:

1. für die minorennen Erben weiland Vollhöfners Christoph Cohrs, der Vormund Schullehrer Hans Peter Rieckmann aus Brackel,
  2. Brinksitzer Hans Joachim Harms,
  3. für die Erben weiland Vollhöfners Peter Christoph Heitmann der Vormund Hans Peter Fodt aus Schierhorn, nebst dem bereits volljährigen Anerben der Stelle, Johann Heinrich Heitmann, daher,
  4. Halbhögner Johann Christoph Heuer, daher,
  - ~~5. Vollhöfner Johann Christoph Heuer, daher,~~
  5. Vollhöfner Hans Joachim Marquardt, daher,
  6. Vollhöfner Hans Joachim Rademacher, daher
- und trugen vor:

zufolge bestätigten Ablösungs=Recesses vom 14. October 1835 hätten sie an das vormals von Schencksche, jetzt apart gewordene und der hohen Königlichen Lehn=Cammer zu Hannover, zurückgefallene, zur Zeit indeß noch von den von Schenckschen Allodial=Erbsinnen jure retentionis besessene Lehngut Holm für die Abstellung des diesem Gute zugestandenen Natural-Feld-Zehntens, eine auf ihren Grundstücken als Reallast ruhen, irremissible, jährlich am 1. December auf dem Gute Holm zu bezahlende Zehntgeld-Rente zu entrichten, welche betrage:

1. für Christoph Cohrs Erben jährlich	19 Rthlr.	6 ggr.	5 Pfg
2. " Hans Joachim Harms	2 "	----	7 "
3. " Peter Christoph Heitmann Erben	21 "	12 "	6 "
4. " Johann Christoph Heuer	8 "	12 "	2 "
5. " Hans Joachim Marquardt	21 "	7 "	5 "
6. " Hans Joachim Rademacher	21 "	10 "	7 "
	<hr/>		
Summa	94 Rthlr.	1 ggr.	8 Pfg
		Courant	

und für jeden Pflichtigen mittelst Capitalzahlung ablösbar sei.

Von dieser Befugniß wollten sie jetzt Gebrauch machen, und damit erklären, daß sie diese Rente gegenwärtig mittelst Capital-Zahlung für immer ganz ablösen wollten.

Sie offerirten daher den 25 fachen Betrag dieser jährlichen Rente als Ablösungs=Capital und wollten solches am 1. December 1845 auf dem Gute Holm ein jeder für sich bezahlen, bis dahin auch die Rente noch entrichten.

Nach § 313 der Ablösungs=Ordnung wollten sie dieß bei der Commission hiermit anzeigen, und bäten, die Capital-Beträge für jeden

Pflichtigen festzusetzen, den nöthigen Ablösungs-Receß aufzustellen und dem Königlichen Amte Winsen a.d.Luhe als Official-Vertreter der Königlichen Lehns-Cammer zu Hannover, imgleichen dem Cassirer Hostmann zu Celle, als General-Mandatar der von Schenckschen Allodial-Erbinnen, unter Mittheilung dieses Antrages zur Erklärung vorzulegen und sonst das Weitere zu verfügen.

Zugleich wollen sie hiermit für sich, ihre Erben und Nachfolger, den Mitcomparenten Hans Joachim Rademacher, zu ihrem Bevollmächtigten für diese Ablösungs-Angelegenheit bestellen, und denselben autorisiren, sie bei allen vorkommenden Verhandlungen vollständig zu vertreten und Namensihrer alle Erklärungen, Zustimmungen, Anerkennungen, Ablehnungen abzugeben und vorzunehmen, Vergleiche jeder Art abzuschließen und abzulehnen, und namentlich auch den Ablösungs-Receß in ihrer aller Namne zu vollziehen;-übrigens wollten sie schon jetzt auf Erlaß einer demnächstigen Edictalladung behuf Constatirung der Rechte etwaiger Dritter an das Ablösungs-Capital antragen.

Der Vollhöffner Hans Joachim Rademacher acceptirte diesen Auftrag und überreichte dann sub jutito remissionis den Original-Ablösungs-Receß vom 14. October 1835.

prael. ac. ratiahb.

resol.

daß Verfügung erginge.

in fidem

(gez.) Ebert